

V C
4605





RELATION

An

Sachsen = Altenburg /

sub dato 31. Octobris Anno 1651.

Von dem zu denen Westphälischen Friedens-
Executions - Tractaten mit deputirt gewesenen
Fürstlich - Sachsen - Altenburgischen Geheimbten Rath
und Canzlern / Wolff Conrad von Thumshirn / die
Quæstionem de Civitatibus mixtis
betreffend.

Durchleuchtiger Hochgebohrner
Gnädiger Fürst und Herr ꝛc.

Auf Ew. Fürstlichen Gnaden gnädigen Befehlig / was bey dem Col-
legio Deputatorum von denen Civitatibus mixtis vorgelauffen /
in Unterthänigkeit zu berichten / hab ich mich in den Protocolen und
Diario der Friedens- und dessen Executions - Handlungen ersehen /
und befinde / daß bey Abhandlung des Puncti Gravaminum gar kein
Zweifel vorgefallen / als wenn die Reichs - Städte / alldar nur eine Religion im
Schwange gehet / zwar in Ecclesiasticis & Politicis nach dem Zustand des
1624sten Jahrs restituirt werden / die Reichs - Städte aber / allwo beyde Reli-
gionen in Übung / solcher Restitution nur in Politicis, und nicht zugleich auch in
Ecclesiasticis, fähig seyn solten / sondern die Meinung hat es jederzeit gehabt /
es gibt es auch der klare Buchstab Art. V. §. 11. des Osnabrückischen Friedens /
wie nicht weniger die in puncto Gravaminum verglichene Regula Restitutionis,
daß die Civitates mixtæ, wie man sie pfleget zu nennen / nicht weniger als die
Reichs - Städte / da nur eine Religion in Exercitio, vollständig und plenissime in
den Stand des 1624sten Jahrs gebracht / und consequenter die seither deme ein-
geführte neue Orden abgeschafft / sowohl auch was in Politicis geändert wieder
in vorige Terminos und Forme eingerichtet werden müsse / ausser was ratione
Politicorum wegen der Stadt Augspurg / Dünckelspiel / Biberach und Ravens-
spurg absonderlich pacificiret worden.

Es haben auch die löbliche Creysß - Ausschreibende Fürsten des Schwäbi-
schen Creysßes durch ihre Subdelegirte nicht allein zu Biberach und Ravenspurg /
obgedachter Regul gemäß / unterschiedliche nach Anno 1624. alldar eingeführte
neue Ordens - und Kloster - Leuthe abgeschafft / wie nicht weniger zu Augspurg
nur per modum Interpositionis begehrt / daß die Carmeliter / so nach Anno
1624.



1624. dahin gebracht worden / aus Gutwilligkeit möchten geduldet werden / sondern sie haben auch den Evangelischen zu Dünckelspiel die Lateinische Schul / so sie post Annum 1624. angerichtet / wiederfahren zu lassen auferlegt / daß also die Observanz und Praxis mit der obangedeuteten Restitutions - Regul bis dahin ohne einige Strittigkeit zusammengetroffen. Als aber die Herren subdelegirten Executores nach Kauffbeuren kommen / haben sich die Subdelegirte Costanzische Theils durch die Anno 1627. zu Kauffbeuren eingeschlichene Jesuiten dahin bewegen lassen / gleichsam Bedencken zu tragen / ob die Jesuiten auch auszuschaffen wären / oder ob nicht vielmehr den Catholischen zu Kauffbeuren und in andern Civitatibus mixtis frey stehen solte / wann und wie sie wolten / neue Ordens. Leuth zu recipiren und denenselben Clöster und Kirchen nach ihrem Gefallen zu bauen.

Wiewohl ihnen nan die Herren Subdelegirte Württembergischen Theils den Buchstaben des Friedens. Schlusses / und in andern dergleichen Städten allbereit dem Friedens. Schluß gemäß beschehene Executiones, zu Gemüth geführt / haben doch die Herren Costanzische den Eifer und Respect der Religion sich überwinden lassen und bey ihrem Disputat beharret / dahingegen die Herren Württembergischen vor unbillig erachtet / daß denen Jesuiten ein besonders gemacht werden solte / seynd also durchgedrungen / daß sie / die Jesuiten / aus der Stadt ziehen und das erkauffte Haus verlassen müssen / es haben aber auch die Herren Costanzische hierinnen ihr abgeneigtes Gemüthe gegen die Evangelische „ zu Kauffbeuren sehen lassen / „ indeme sie wider den klaren Buchstaben des „ Friedens. Schlusses / und wider ausdrückliches Verbott des Arctioris modi „ exequendi, ohne einige Communication mit den Herren Württembergischen / „ dem Kauffbeurenischen Executions. Recess ein Reservat vor die Catholischen ein. „ zurucken sich unterstanden / daß sie nemlich befugt seyn solten / auf nächst künfftigem Reichs. Tag die Parität in dem Rath und andern politischen Aemtern / „ gleichwie sie zu Augspurg / Dünckelspiel / Biberach und Ravenspurg / angestellt / „ zu suchen.

Als nun zu Nürnberg bey denen Executions - Tractaten ein gewis Deputations. Collegium verordnet worden / und unter andern vielen auch die Stadt Augspurg / Kauffbeuren und Dünckelspiel / mit ihren Beschwerden einkommen / und zwar die Evangelischen zu Kauffbeuren umb Cassirung jertz gedachten Reservats, die Catholischen aber des Orts umb Wiedereinnehmung der Jesuiten / wie auch die Evangelische zu Dünckelspiel / sie bey ihrer Lateinischen Schul zu lassen / nicht weniger die Evangelische zu Augspurg die Carmeliten auszuschaffen gebeten und inständig gesucht ; So hat man sich wegen der Carmeliten transigendo dahin verglichen / daß sie zu Augspurg verbleiben / hingegen das Evangelische Ministerium des Umgelds und ezlicher anderer Anlagen / die sie sonst / gleich denen Bürgern / haben tragen und entrichten müssen / befreyet seyn solten ; Aber wegen der Stadt Kauffbeuren gab „ es bey denen Deputatis paria : Dann die Herren Catholische Deputirten den „ Evangelischen zu Dünckelspiel die Evangelische Lateinische Schul nicht „ verstatten wolten / dieweil sie Anno 1624. keine gehabt hätten / womit die „ Evangelische Deputirten auch einig waren ; Sie hielten aber darvor / die Ratio decidendi, so zu Dünckelspiel wider die Evangelischen gelten solte / die „ müste auch zu Kauffbeuren wider die Jesuiten gelten / und dieselbe / weil Anno 1624. keine da gewesen / aus der Stadt bleiben / welches aber die Catholische Deputirten widersprochen und doch keine Rationem differentiae anzeigen können / dann ob sie schon vorgeben / die Receptio der Jesuiten zu Kauffbeuren „ diene ad melius esse des Catholischen Exercitii daselbst / es rede auch der „ §. 11. Art. V. Instrumenti Pacis von solchen Mutationibus Ecclesiasticis, dar. „ durch die Evangelischen in Civitatibus mixtis circa politica aggraviret wären /

ren / in solchen Fällen / und sonst nicht / hätte die Restitution statt. So ha-
ben jedoch die Evangelische Deputirte ihnen mit gutem Grund geantwor-
„ tet / daß 1^{mo} dieses solche Rationes wären / die so wohl für die Evangelischen
„ zu Dünckelspiel als vor die Jesuiten zu Kauffbeuren angeführt werden kön-
„ ten. Weil nun die Herrn Catholische Deputirte gedachte Rationes zu Dün-
ckelspiel in keine Consideration kommen lassen / so könnten wir nicht befinden /
daß man eben zu Kauffbeuren solche attendiren solte / zumahl 2^{do} es solche Ge-
danken wären / die dem Buchstaben des Friedens / wie auch 3^{tid} der zu Aug-
spurg / Biberach und Ravenspurg sowohl / als jetzt gedachtem Dünckelspiel ge-
„ brauchten Praxi ausdrücklich zuwiderlieffe / wenn auch 4^{to} denen Catholi-
„ schen zu Kauffbeuren alles zugelassen seyn wolte / was ad melius esse ihrer
„ Religion diene / so würden sie ex hoc principio die Evangelischen gar aus
„ der Stadt treiben können / dann solches ohne Zweifel ihrer Religion am
„ allervortrüglichsten / wann auch gleich 5^{to} die Distinction, ob die post An-
„ num 1624. in Civitatibus mixtis vorgenommene Mutationes in den Sta-
„ tum politicum mit einlieffen / oder nicht in Instrumento Pacis fundirt wäre /
so doch nicht ist / vid. tn. MSC. Schilt. ad Pac. Relig. , so könnte gleichwohl nicht
geläugnet werden / daß die Einführung neuer Ordens- Leuthe und Erbauung
Jesuiten, Collegien / Seminarien / Clöster und dergleichen / dem Magistratu po-
litico nicht wenigen Abbruch thäten / indem dardurch der Platz des Gebäues
von aller weltlichen Jurisdiction und Oneribus publicis eximirt / die Stadt an
Bürger, Häussern / Mannschafft und Einkünfften / dadurch geschwächet und hin-
gegen mit solchen Leuthe angefüllet werde / die der Obrigkeit weder mit
Pflicht noch Gehorsam / ja so gar der Römischen Kayserlichen Majestät / Unserm
Allergnädigsten Kayser und Herrn / und denen Reichs- Constitutionibus selbst /
nicht unterworffen seyn wolten / sondern ihren Respect einer hier, der ander dort-
hin trüge / und zum Exempel die Jesuiten mehr auf ihren General zu Rom
als auf das Höchste Oberhaupt der, Christenheit / zu geschweigen des Orts /
„ da sie eingebauet / Magistrat zu sehen pflegen. „ Daher dann auch 6^{to}
„ so gar die Catholische Municipal - Städte wider ihren Willen ihnen frei-
„ ne neue Ordens- Leuthe aufdringen lieffen / wie viel weniger wolte solches
gebühren / daß in einer Freyen Reichs- Stadt / da doch die Catholischen
das Regiment alhier nicht sondern nur 4. Stellen und Stimmen im Rath
haben / denen Evangelischen wider ihren Willen und Danck solche Anmuthung
geschehen solte / welches 7^{mo} allbereit 1555. Kayser Ferdinandus I., damahls
Römischer König Allerglormwürdigster Gedächtnuß / auf dem grossen Reichs- Tag
zu Augspurg betrachtet und denen Reichs- Städten / da zugleich die Evange-
lische und Catholische Religion in Übung gestanden / jetzt angeführte Notio,
daß weil beeden Theilen das Stadt- Regiment zustünde / es sich nicht geziemen
„ wolte / daß eine Parthey ohne der andern Willen etwas vornehme / was zu
„ Abbruch des gemeinen Wesens / oder dessen Veränderung / gereichen könnte /
„ beweglich zu Gemüth geführet. So hats auch 8^{vo} mit der Stadt Kauffbeu-
ren diese besondere Gelegenheit / daß / ihrem Vorgeben nach / fast über 1000.
Jahr keine andere als Leyen- Priester zu dem Catholischen Gottes- Dienst ge-
brauchet worden / mit welchem 9^{no} sie sich anjeko desto mehr behelffen können /
dioweit kaum der 3te Theil der Burgerschafft Catholisch ist. Dessen allen un-
„ geachtet blieben die Catholische Deputirten auf ihrer Meinung / wolten auch
„ das mehrerwehnte Reservat nicht annulliren lassen / mit Vorwenden / daß es
„ ja den Evangelischen keinen Präjudiz bringen noch geschlossen werden könnte :
„ Es ist denen Catholischen zu Kauffbeuren / umb die Parität in publicis Officiis
„ anzusuchen / vorbehalten / ergo muß man ihnen dieselbe auch geben : supplici-
„ ren

JK 2/4605

ren wäre ja sonsten keinem verboten. Was aber die ausgeschaffte Jesuiten zu Kauffbeuren anbelanget / so müste man sich einer gewissen Meinung vergleichen / wie es mit den Civitatibus mixtis ins gemein zu halten / und ob denen Catholischen in denenselben frey stehe oder nicht / neue Clöster und Collegia aufzurichten und Ordens-Leuthe darein zu nehmen. Als auch denen Königlich. Schwedischen endlich ein Extract restituendorum ausgehändiget und verglichen worden / dieselbe nach einander vorzunehmen / ward bey dem Collegio præliminariter abgeredet / daß / so bald wir auf einen Fall kämen / der eine Civitatem mixtam betrifft / solte diese Quæstion dem Instrumento Pacis gemäß erörtert werden / daß aber die Jesuiten immittelst zu Kauffbeuren wieder einkommen / und zu des Herrn Herzogs zu Würtemberg Fürstlichen Gnaden äußersten Beschimpffung selbige Execution darinnen / doch anderst nicht als in andern Civitatibus mixtis geschehen / retractirt werden solte / ist niemahls begehrt viel weniger bewilliget worden.

Ob man auch gleich Evangelischen Theils hernach unterschiedlich urgirt / daß diese Quæstion zur Richtigkeit gebracht werden möchte / so hat es jedoch von einer Zeit zur andern Verhinderung gegeben / bis endlich die Deputati gar von einander gezogen und diese ohne einigen Grund und Befugnuß erregte Frage in suspenso verblieben / wird also nach Anleitung des Instrumenti Pacis auf künftigem Reichs-Tag von Evangelischen und Catholischen in völlige Richtigkeit gebracht werden müssen / wiewohl / wie oben weitläufftig angeführet / dieselbe klar und gnugsam in Instrumento Pacis decidirt und durch die darauf erfolgte unterschiedliche Executiones zur Observanz gebracht worden.

Welches also der Summarische Inhalt ist / was de Civitatibus mixtis zu Nürnberg von theils Catholischen hefftig disputirt worden / denen die andere nicht abfällig seyn mögen / der Evangelischen Deputirte auch in re tam manifesta nicht weichen wollen. Ew. Fürstliche Gnaden hiemit. Datum Altenburg den 31. Octobris Anno 1651.

Ew. Fürstlichen Gnaden

unterthäniger

Wolff Conrad von Thumshirn.

mc



n zu
ben/
oli,
ich,
we,
oor,
na-
aix-
oer,
und
Ge:
Ci-
viel

irt/
och
tati
reg-
enti
völ-
an,
rch
acht

xtis
an-
am
Da-

ULB Halle 3
004 824 237


VD 77

mc





RELATION

An

Sachsen = Altenburg /

sub da

Von dem zu
Executions -
Fürstlich - Sach
und Canzlern
Quæst

1651.

den Friedens-
tirt gewesen
eheimbten Rath
humbshirn / die
mixtis

Durchlen
Gne

Auf Erw. S
legio De
in Unter
Diario t
und befr

Zweiffel vorgefaller
Schwange gehet /
1624sten Jahrs rest
gionen in Übung / si
Ecclesiasticis, fähig
es gibt es auch der Kl
wie nicht weniger d
daß die Civitates m
Reichs. Städte/ da
den Stand des 162
geführte neue Ordn
in vorige Termin
Politicorum wege
spurg absonderlich

Es haben qu
schen Creyses durc
obgedachter Regu
neue Ordens, und
nur per modum Interpositionis

erner

hlig / was bey dem Col-
us mixtis vorgelauffen /
in den Protocollen und
ns-Handlungen er sehen/
ti Gravaminum gar fein
dar nur eine Religion im
s nach dem Zustand des
aber / allwo beyde Reli-
und nicht zugleich auch in
g hat es jederzeit gehabt /
bnabrückischen Friedens /
ene Regula Restitutionis,
en / nicht weniger als die
llständig und plenissime in
uenter die seither deme ein-
Politicis geändert wieder
nisse / auffer was ratione
iel / Biberach und Raven.

nde Fürsten des Schwäbi-
Biberach und Ravenspurg/
o 1624. alldar eingeführte
nicht weniger zu Augspurg
Carmeliter / so nach Anno
1624.

